

Satzung

der Kasinogesellschaft Kalkar / Uedem e. V.
(Stand: 25.03.2014)

§ 1 Name, Sitz und Registrierung des Vereins

Die Heimgesellschaft führt den Namen:

Kasinogesellschaft Kalkar / Uedem e. V. (KG Kalkar / Uedem e. V.)

und hat ihren Sitz in der von-Seydlitz-Kaserne Kalkar, 47546 Kalkar, Römerstraße 122. Sie ist beim Amtsgericht Kleve in das Vereinsregister unter der Nummer 346 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Die Kasinogesellschaft dient der dienstlichen und außerdienstlichen Betreuung ihrer Mitglieder, sowie der Kameradschafts- und Kontaktpflege, in die Familienangehörige und Gäste einbezogen werden.

Sie führt Veranstaltungen kultureller, bildender und gesellschaftlicher Art durch. Die Kasinogesellschaft pflegt darüber hinaus gesellschaftliche Kontakte mit den Angehörigen der verbündeten Streitkräfte und die Beziehungen zwischen der Bundeswehr und der Öffentlichkeit.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben

- überträgt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Düsseldorf, der Kasinogesellschaft angemessene Räumlichkeiten in der von-Seydlitz-Kaserne Kalkar gemäß den geschlossenen Überlassungsverträgen.
- führt die Kasinogesellschaft eine Eigenbewirtschaftung im Rahmen der Einschränkungen und Auflagen der ZDv 60/2 und ergänzender Erlasse / Anordnungen des BMVg durch.

3. Die Eigenbewirtschaftung ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern dient nur zur Deckung der Kosten, die für die Führung und Weiterentwicklung der Kasinogesellschaft notwendig sind.

§ 3 Aufsicht, Hausrecht

1. Die dem Verein zugewiesenen Heimräume sind Teil der militärischen Liegenschaft von-Seydlitz-Kaserne Kalkar und unterliegen den in der ZDv 60/2 im Einzelnen aufgeführten, einschlägigen Bestimmungen der Bundeswehr.
2. Die Aufsicht über das Heim und dessen Betrieb übt der Aufsichtführende gemäß ZDv 60/2 Ziffer 104 aus.

3. Im Auftrag des Aufsichtsführenden übt der Vorstand das Hausrecht aus. Bei dienstlicher Nutzung nimmt der Aufsichtsführende das Hausrecht selber wahr, sofern er nicht auch hierfür den Vorstand beauftragt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können aktive und ehemalige Angehörige der Bundeswehr (einschließlich der Militärpfarrer), des Bundes, der Länder, der Kommunen sowie der alliierten Streitkräfte sein.

Mit Zustimmung des Aufsichtsführenden können zivile Persönlichkeiten aus dem Standortbereich die Mitgliedschaft erwerben.

2. Die Kasinogesellschaft hat

- Ordentliche Mitglieder mit Stimm- und aktivem Wahlrecht sowie
- außerordentliche Mitglieder ohne Stimm- und aktivem Wahlrecht.

Der Status „ordentliches Mitglied“ gilt für die Zeit der Zugehörigkeit zu einer Einheit oder Dienststelle der Bundeswehr am Standort Kalkar / Uedem oder im Standortbereich (soweit diese über kein eigenes Heim verfügt).

3. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen eine Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden, diese entscheidet endgültig.
4. Die Kasinogesellschaft kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese sind beitragsfrei gestellt. Näheres hierzu regelt eine Ehrenordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende des laufenden Quartals,
- auf Beschluss der Mitgliederversammlung (bei wichtigem Grund und der Möglichkeit der vorherigen Anhörung),
- durch den Tod des Mitglieds,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Organe der Kasinogesellschaft

Organe der Kasinogesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Kasinogesellschaft. Sie ist das höchste Beschlussorgan der Gemeinschaft, in dem jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat.
2. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen schriftlich bestellten Vertreter mit uneingeschränkter Vollmacht ausgeübt werden. Der Vertreter muss ebenfalls ordentliches Mitglied sein. Ein ordentliches Mitglied kann maximal zwei andere ordentliche Mitglieder vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des Jahres stattfinden und ist insbesondere zuständig für:
 - 3.1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
 - 3.2. Wahl der Kassenprüfer,
 - 3.3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - 3.4. Beschluss über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung,
 - 3.5. Beaufsichtigung des Vorstands durch Entgegennahme des Jahresberichts mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung und neuem Haushaltsplan und ggf. Entlastung des Vorstands,
 - 3.6. Beschluss über Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme als Mitglied und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch einen Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Kalenderwochen vorher durch Aushang in den Heimräumen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands sowie auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
6. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Geschäftsbericht des Vorstands,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahlen

Weitere Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Die Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung erfolgt mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung durch erneuten Aushang in den Heimräumen.

Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge können nur mit der Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder persönlich erschienen ist oder durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten wird (§ 7, Ziffer 2). Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie aufzulösen und schriftlich mit der gleichen Tagesordnung erneut innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Diese neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
9. Der in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu erstattende Geschäftsbericht des Vorstands hat einen aufgrund der vorher geprüften Konten, Wirtschaftsbücher und Vermögenswerte erstellten Wirtschaftsbericht zu enthalten.
10. Im Geschäftsbericht ist ein Überblick über das dienstliche und außerdienstliche Geschehen im Kasino einschließlich Art und Zahl der stattgefundenen Veranstaltungen zu geben.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen gefasst. Änderungen der Satzung bedürfen jedoch der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienen ordentlichen Mitglieder. Vollmachtstimmen gelten in diesem Sinne ebenfalls als erschienen.
12. Die Beschlussfassung muss geheim (schriftlich) vorgenommen werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt.
13. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist abschließend vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Aufsichtsführende erhält einen Nebenabdruck.
14. Alle Mitglieder können zu jeder Zeit in die Niederschriften der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, die Geschäftsberichte des Vorstands sowie dessen Geschäftsordnung Einsicht nehmen. Die Niederschriften und Geschäftsberichte sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kasinogesellschaft. Er verwaltet das Vermögen der Kasinogesellschaft sowie die überlassenen Räume und das Inventar. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Der Vorstand darf sich keine Aufwandsentschädigung gewähren. Die Vorstandsmitglieder sind zu engagierter und gewissenhafter Arbeit verpflichtet.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer und
 - vier Beisitzenden
2. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen dabei aktive Angehörige der Bundeswehr sein.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu wählen. Die Dauer der Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit geschäftsführend bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
 4. Die Vertretung der Kasinogesellschaft nach außen erfolgt jeweils einzeln durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
 5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist.
 6. Die Wahl des Vorsitzenden und des Schriftführers sowie zweier Beisitzender erfolgt jeweils in den geraden Jahren, die des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassierers sowie zweier Beisitzender in den ungeraden Jahren. Eine Nachwahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens erfolgt für die Zeit bis zur regulären Wahl.
 7. Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:
 - Mit Ablauf der regulären Amtsdauer und Ersatz durch Neuwahl,
 - bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung, wenn die Beibehaltung im Vorstand aufgrund eines wichtigen Grundes dem Verein nicht mehr zugemutet werden kann,
 - bei Verlust der Voraussetzungen für die Wählbarkeit,
 - bei Niederlegung des Amtes, oder

- durch Ausscheiden aus dem Verein.
- 8. Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßig Sitzungen durch, die von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Bei Beschlussunfähigkeit ist durch einen der Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich eine zweite Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- 9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung unter Beachtung der Vorgaben nach Ziffer 3 in den Vorstand berufen. Die Mitglieder sind darüber zu informieren. Bei Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds nach Ziffer 5 ist die Berufung dem Registergericht anzuzeigen. Bei Ausscheiden von mehr als der Hälfte der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ist eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§§ 31 und 31a BGB) beschränkt.

§ 10 Delegation der Aufgabenwahrnehmung

Der Vorstand kann Einzelpersonen bzw. Arbeitsgruppen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgabenbereichen beauftragen. Er bleibt jedoch für die Überwachung und die Einhaltung der Vorgaben (insbesondere Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften) in der Gesamtverantwortung. Er ist bei Delegation der Geschäftsführung insbesondere zur regelmäßigen Überwachung und Prüfung der Buchführungs- und Geschäftsunterlagen sowie der Wirtschafts- und Buchführungsberichte verpflichtet.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Geschäftsordnung / Heimordnung

1. Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung Umfang und Verteilung der Geschäftsführung (soweit diese nicht nach § 10 übertragen worden ist), sowie die Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Vorstands.
2. Die Benutzung der Heimräume wird durch die Heimordnung näher geregelt. Die Heimordnung ist durch den Vorstand zu erlassen. Die Heimordnung ist dem Aufsichtsführenden zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt und im Protokoll der entsprechenden Mitgliederversammlung veröffentlicht.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und ist dafür der Mitgliederversammlung verantwortlich.
3. Beitragspflicht besteht vom ersten des Eintrittsmonats an bis zum Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet.
4. Beiträge werden durch SEPA-Lastschrift vierteljährlich im Voraus eingezogen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Kosten für Rücklastschriften werden dem betreffenden Mitglied berechnet, sofern dieses die Rücklastschrift zu vertreten hat.

§ 14 Überschüsse, Geldspenden

Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden. Sie sind ausschließlich zur Ausgestaltung des Heimes sowie zur Förderung bildender, geselliger / gesellschaftlicher, sozialer und kultureller / musischer Vorhaben zu verwenden. Geldspenden sind nicht zulässig.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine einjährige Amtszeit. Kassenprüfer müssen ordentliche Mitglieder der Kasinogesellschaft sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie führen jährlich zwei Kassenprüfungen auf Anforderung des Vorstands oder aus eigener Initiative durch. Das Ergebnis einer Kassenprüfung ist dem Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer legen bei der jährlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Prüfbericht vor und empfehlen der Mitgliederversammlung Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

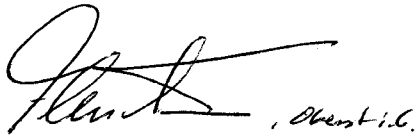
1. Die Kasinogesellschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst werden.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerk e. V. oder einer anderen Sozialeinrichtung der Bundeswehr zu, sofern nicht ein neuer Verein am Standort Kalkar / Uedem – aufgrund geänderter / neuer Bestimmungen des Bundes – mit dem gleichen Betreuungsziel

gegründet werden soll. In diesem Fall kann das Vermögen in den neuen Verein eingebracht werden. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss trifft.

§ 17 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.

Kalkar, 25.03.2014



Oberst i.G. Fleischmann
Vorsitzender

Kalkar, 25.03.2014



Hptm Raabe
Schriftführer